

①

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW wird nachfolgende

## Dringlichkeitsentscheidung

gefasst:

„Der Auftragsvergabe an die Fa. Grünendahl Fliesen und Natursteine, Inhaber: Herr Ratsmitglied Thomas Grünendahl, Agnes-Pockels-Straße 12, 40721 Hilden zur Durchführung von Fliesenarbeiten im Kindergarten „Mäusenest“ im Haus der Jugend, Schulstr. 44 wird zugestimmt.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

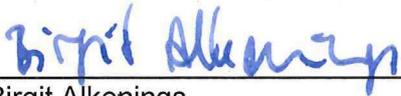
### Begründung:

Die Stadt Hilden hat zur Realisierung einer baulichen Unterhaltungsmaßnahme im Kindergarten „Mäusenest“ im Haus der Jugend u.a. einen Auftrag zur Durchführung von Fliesenarbeiten am 10.06.2014 beschränkt ausgeschrieben. Neben 5 weiteren Firmen wurde auch das Hildener Unternehmen Grünendahl Fliesen und Natursteine beteiligt, dessen Inhaber das Ratsmitglied Thomas Grünendahl ist.

Nach Auswertung der Ausschreibung hat die Fa. Grünendahl das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung beabsichtigt daher, der Fa. Grünendahl den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten zu erteilen.

Allerdings bedürfen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hilden Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern der Genehmigung des Rates. Die in § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung benannten Ausnahmeregelungen sind angesichts der Höhe des zu erteilenden Auftrages (7.896,61 €) nicht einschlägig.

Hilden, den 10. Juli 2014



Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

  
Klaus-Dieter Bartel  
Ratsmitglied

